

Antrag

**der Abg. Nico Weinmann und
Georg Heitlinger u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme
**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz**

Möglichkeiten und steuerliche Bedingungen für die Neu- strukturierung der Weinbauflächen der Städte und Gemein- den

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie kommunale Bestrebungen zur Neuaufstellung ihrer jeweiligen Anbauflächen unterstützt;
2. wie sie in Boden-Tauschsituationen entweder zwischen Privaten oder in einem Verhältnis mit öffentlichen Flächen die Frage der Grunderwerbsteuer einschätzt;
3. inwieweit Instrumente aus der Flurbereinigung hier sinnvoll eingesetzt werden können;
4. wie sich diese auf Steuerfragen auswirken würden;
5. inwieweit diese Fragen das Förderprogramm „Sofortprogramm Weinbau“ mit den dort genannten „kommunalen integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten“ aufgreift;
6. welche Möglichkeiten es hier aus dem Förderprogramm für die Fragestellung gibt;
7. welche rechtlichen Grenzen diese Entwicklungskonzepte im Sinne der Fragestellung haben;
8. wer hierzu eingebunden werden muss;
9. ob sie andere Unterstützungen vorhält bzw. schaffen will, um diesen Prozess in den Weinbaukommunen zu unterstützen;

10. welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit aktuell bestehende Rebflächen in Ausgleichsflächen für andere Bauvorhaben umgewandelt werden können.

5.12.2025

Weinmann, Heitlinger, Dr. Jung, Haußmann, Bonath,
Fischer, Haag, Dr. Schweickert, Hapke-Lenz FDP/DVP

Begründung

Der Weinbau ist unter Druck, durch veränderte Konsumgewohnheiten, Herausforderungen des Klimawandels und in der Weinbauernstruktur. Viele Weinbaugemeinden machen sich Gedanken darüber, wie z. B. ertragreiche oder bekanntere Lagen geschützt und weiterentwickelt werden können, und andererseits wie ein Übergang in eine Aufgabe der Weinbau Nutzung dirigiert werden kann. Oftmals trifft dies auch Eigentumsfragen, die einem sinnvollen Neuordnungsprozess entgegenstehen könnten. Nicht zuletzt die Frage der Grunderwerbsteuer bei Tauschplänen.

Dieser Antrag soll die rechtlichen und fördertechnischen Rahmenbedingungen beleuchten und Reformbedarf ausfindig machen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Januar 2026 Nr. MLRZ-0141-83/49/2 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie kommunale Bestrebungen zur Neuaufstellung ihrer jeweiligen Anbauflächen unterstützt;

Zu 1.:

Die Landesregierung unterstützt derzeit pilothaft Kommunen bei ihren Bestrebungen den Weinbau zu stärken und gleichzeitig alternative Nutzungen für brachliegende Flächen insbesondere in Steillagen zu erarbeiten u. a. mit der Initiierung und Finanzierung des Sonderprojekts „Weinbau Mittelbaden“ oder auch mit dem Integrierten Entwicklungskonzept (ILEK) „Zukunft des Weinbaus im Rems-Murr-Kreis“. Unter Einbindung zahlreicher Akteure wie Kommunen, Weinbaubetreibende, Eigentümerschaft sowie zweitnutzender Bevölkerungsgruppen, wie Erholungssuchenden oder das Hotel- und Gaststättengewerbe, soll mit dem Sonderprojekt „Weinbau Mittelbaden“ ein Nutzungskonzept sowie eine daraus folgende Umsetzungsstrategie für kurz- und langfristige Prozesse erarbeitet werden. Dabei sollen auch europäische, Bundes- und Landesmaßnahmen gebündelt werden. Eine Zusammenlegung von Kernzonen lässt sich kurz- bis mittelfristig über den freiwilligen Landtausch realisieren. Langfristig kann eine grundlegende Neuordnung über umfassende Flurneuordnungsverfahren für ein optimales Flächenmanagement und bauliche Maßnahmen erfolgen. Die Ergebnisse sollen als Blaupausen für weitere Kommunen dienen.

2. wie sie in Boden-Tauschsituationen entweder zwischen Privaten oder in einem Verhältnis mit öffentlichen Flächen die Frage der Grunderwerbsteuer einschätzt;

Zu 2.:

Werden die Flächen in einem Bodenordnungsverfahren nach §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz getauscht, fällt grundsätzlich keine Grunderwerbsteuer an, sofern die Tauschflächen gleichwertig sind und keine Geldleistungen anfallen. Ob der Tausch der Flächen im Rahmen des Freiwilligen Landtausches zwischen Privaten oder in einem Verhältnis mit öffentlichen Flächen stattfindet, spielt dabei keine Rolle.

3. inwieweit Instrumente aus der Flurbereinigung hier sinnvoll eingesetzt werden können;

Zu 3.:

Die Flurbereinigung kann durch bodenordnerische Maßnahmen zur Unterstützung kommunaler Bestrebungen zur Neuauftstellung ihrer jeweiligen Anbauflächen beitragen. Hierzu eignen sich Freiwillige Landtausche oder klassische Flurneuordnungsverfahren. Bauliche Maßnahmen, wie beispielsweise Geländeplanie, Wegebau oder die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen können in Flurneuordnungsverfahren zum Erreichen der Ziele unterstützend eingesetzt werden.

4. wie sich diese auf Steuerfragen auswirken würden;

Zu 4.:

Die Auswirkung auf die Grunderwerbsteuer ergibt sich aus der Gleichwertigkeit des Sollanspruchs und der Zuteilung in einem Flurneuordnungsverfahren. Eine Mehrzuteilung im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahren ist bis zu 20 Prozent über dem Sollanspruch steuerfrei.

5. inwieweit diese Fragen das Förderprogramm „Sofortprogramm Weinbau“ mit den dort genannten „kommunalen integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten“ aufgreift;

Zu 5.:

Im Sonderprojekt „Weinbau Mittelbaden“ werden die genannten Fragen ausführlich mit allen Beteiligten erörtert und gemeinsam ein Konzept zur Lösungsfindung erarbeitet. Dieses soll Wege aufzeigen, den Weinbau in den ertragreichen Lagen zu erhalten und durch Nutzungsentflechtung Konkurrenzen zwischen Weinbau und alternativer Nutzung zu vermeiden.

Das in Ziffer 1 genannte ILEK im Rems-Murr-Kreis wurde ebenfalls begonnen. Hier soll mit allen am Weinbau beteiligten Akteuren und unter Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit ein Konzept erarbeitet werden, das Lösungsansätze für die Unterstützung des Weinbaus im Rems-Murr-Kreis aufzeigt.

6. welche Möglichkeiten gibt es hier aus dem Förderprogramm für die Fragestellung;

Zu 6.:

Das Sonderprojekt „Weinbau Mittelbaden“ soll zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Weinbaus in der betroffenen Region beitragen. So wird unter der Projektleitung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg ein Konzept für die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Weinbaus erarbeitet. Das Sonderprojekt soll als Grundlage für mögliche Nutzungsänderungen und eine nachhaltige Neuordnung in Mittelbaden, aber auch als Grundlage für andere Regionen dienen und hat daher den Charakter eines Pilotprojektes. Als

Grundlage für die Neuordnung von Besitzstrukturen werden Kernzonen definiert, in denen der Weinbau weiterhin stattfinden soll. Für die weiteren, unterschiedlichen Folgenutzungen werden zusätzliche Zonen festgelegt.

Auch mit dem bereits gestarteten ILEK „Zukunft des Weinbaus im Rems-Murr-Kreis“ werden Möglichkeiten erarbeitet, die den Weinbau direkt und indirekt unterstützen. Ziel ist, für die im Konzept erarbeiteten Lösungsansätze anschließend Förder- und Unterstützungs möglichkeiten zu generieren. Dazu können auch vorhandene Förderprogramme eingesetzt werden.

7. welche rechtlichen Grenzen diese Entwicklungskonzepte im Sinne der Fragestellung haben;

Zu 7.:

Die Entwicklungskonzepte sind zunächst nur Konzepte. Für die Umsetzung von Projektideen aus diesen Konzepten bedarf es weiterer Schritte. Hier würde sich die anschließende Durchführung eines Regionalmanagements, aber auch entsprechende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anbieten.

8. wer hierzu eingebunden werden muss;

Zu 8.:

Zur Erstellung von Entwicklungskonzepten bietet es sich an, zahlreiche Akteure, insbesondere die betroffene Eigentümerschaft und die Bewirtschafter der Rebflächen, aber auch die Kommunen und weitere Träger öffentlicher Belange miteinzubinden.

9. Ob sie andere Unterstützungen vorhält bzw. schaffen will, um diesen Prozess in den Weinbaukommunen zu unterstützen;

Zu 9.:

Die zahlreichen bekannten Förder- und Unterstützungs möglichkeiten für den Weinbau werden weiterhin vorgehalten und können von den Bewirtschaftern genutzt werden.

10. Welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit aktuell bestehende Rebflächen in Ausgleichsflächen für andere Bauvorhaben umgewandelt werden können.

Zu 10.:

Die Umwandlung von Rebflächen in Ausgleichsflächen für andere Bauvorhaben (außerhalb eines Flurneuordnungsverfahrens) ist Aufgabe der Kommune bzw. des für das Bauvorhaben zuständigen Trägers öffentlicher Belange. Für Kompensation in Betracht genommene Flächen müssen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein. Das bedeutet, dass es möglich sein muss, die Flächen in einen Zustand zu versetzen, der im Vergleich zum ursprünglichen als ökologisch höherwertig angesehen werden kann. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen generell von begrenztem ökologischen Wert und deshalb aufwertungsfähig (BVerwG 7 A 3/10 – Urteil vom 24. März 2011 – juris Rn. 47). Diese Wertung lässt sich nach Einschätzung der Landesregierung auf intensiv genutzte Rebflächen übertragen. Sinnvolle Aufwertungsmaßnahmen auf diesen Flächen können etwa die Schaffung von extensivem Grünland, Gehölzen oder naturschutzfachlich hochwertigen Trockenmauern sein.

Innerhalb eines Flurneuordnungsverfahrens kann die Flurneuordnung moderierend und bodenordnerisch unterstützend tätig werden

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz